

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

14. September 2016

Nummer 25

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal .....	127
Bekanntmachung über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal .....	128
<b>2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	128
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	129
Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss der Entwurfsfassung der Satzung zur Festsetzung der Grenzen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Abrundungssatzung) im Ortsteil Grieben „Griebener Chausseestraße“ .....	132
<b>3. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 .....	132
Wasserversorgungssatzung .....	133
Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV .....	134
Entwässerungssatzung .....	135
Allgemeinen Entsorgungsbedingungen .....	138

### Landkreis Stendal

#### Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5; 8; 35 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.09.2016 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Stendal.

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Stendal setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Stendal lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen- auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie von Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung und bringen ihre Kompetenzen ein.
- (5) Der Landkreis Stendal begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

##### § 2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für geflüchtete Menschen im Alltag geleistet.
- (2) Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere:
  - a) Kenntnisvermittlung über örtliche Gegebenheiten, bezogen auf alltägliche, soziale, medizinische und kulturelle Fragen,
  - b) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Vermittlung an kompetente Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen und Konflikten,
  - c) Am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
  - d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
  - e) Als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Stendal ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten. Die Ansprechpartner des Landkreises stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.

- (4) Die Vertreter des Landkreises Stendal haben die Möglichkeit, die von den Integrationslotsen betreuten Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldeten zu besuchen, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.
- (5) Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der örtlichen und der im Landkreis bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerken zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

#### II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Entschädigung

##### § 3 Ernennung und Ehrung

- (1) Nach Abschluss der Fortbildung beruft der Landrat oder sein Stellvertreter die Integrationslotsen. Sie erhalten ihre Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die Rechte und Pflichten in Kraft.

##### § 4 Entschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Entschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 8,50 EUR ersetzt.
- (4) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den geltenden Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Dienort ist die politische Gemeinde des Landkreises Stendal in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Stendal bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, werden die Kosten für die Fahrkarte übernommen.
- (6) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (7) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Entschädigung abgegolten.
- (8) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

## § 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Stendal sowie des Landkreises Stendal an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt dann durch den Landkreis Stendal.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Stendal.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

## § 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Stendal tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Stendal ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

## III. Schlussvorschriften

### § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

### § 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.07.2016 in Kraft und tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Stendal, 02.09.2016

  
Carsten Wulfänger  
Landrat



**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Stauanlagen

im Zuge des Projektes „Hochwasserschadensbeseitigung an wasserwirtschaftlichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung – Gemarkung Warnau (Los 24)“ ist die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) für die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen beantragt. Es handelt sich um folgende Stauanlagen:

Gemarkung	Gewässer	Flur	Flurstück
Warnau	A 59 (Verbinder)	4	292/43
Warnau	A 59 - 3.02	4	108
Warnau	A 59 - 3.04	4	101, 102

Die Außerbetriebnahme der Stauanlagen kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Warnau im näheren Bereich der Stauanlagen oder des weiteren Verlaufs der genannten Gewässer auswirken.

Die Außerbetriebsetzungen und Beseitigungen begründen sich aus dem schlechten Zustand der Anlagen. Der Rückbau der Anlagen soll im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte erfolgen.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal  
untere Wasserbehörde  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansesstadt Stendal.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Stauanlagen darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 14.10.2016 festgesetzt.


Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 14.10.2016 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Nachweislich von der Staubeseitigung und Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung **bis zum 14.10.2016** beim Landkreis Stendal einreichen.

Unterlagen zum Antrag können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) eingesehen werden.

Stendal, den 31.08.2016

  
Carsten Wulfänger  
Landrat



**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**  
Der Bürgermeister

### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den §§ 1, 2 und 9 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 24.08.2016 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

#### Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 6,00 € gewährt.
- (2) Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:
  1. Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr - und Rettungsleitstelle
  2. Ausbildungen auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29.02.2000 (AusbVO-FF) i.d.F. VO vom 04.11.2014 (GVBl. LSA S.452)
  3. Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen hiervon ist der Feuerwehrsport)
- (3) Pauschalbeträge nach Abs. 1 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.
- (5) Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

#### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Neben den Pauschalbeträgen erhalten die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.

Gemeindewehrleiter	250 €
Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung	200 €
Stellvertreter Aus- und Fortbildung	200 €
Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung	200 €
Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	200 €
Stellvertreter Organisation	200 €
Stellvertreter besondere Schadenslagen	200 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	90 €
Ortswehrleiter Tangerhütte	120 €
Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte	90 €
Ortswehrleiter	90 €
Stellv. Ortswehrleiter	60 €
Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen	60 €
Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen	60 €

- (2) Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält er nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

## § 4

### Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung des zu vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt in diesem Fall. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.

## § 5

### Verdienstaustausch

- (1) Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12 €.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 machen kann, dem wird als Verdienstaustausch eine Pauschale von 8,50 € ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaustausches erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaustausches. Die Angaben sind nachzuweisen.
- (4) Der Verdienstaustausch kann insbesondere beantragt werden für:
1. Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“
  2. Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben des Gemeindeführers bzw. der Ortswehrleiter,
  3. Sitzungen und Veranstaltungen auf Einladung, zu denen der Antragsteller von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsandt worden ist.
- (5) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden.

## § 6

### Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

## § 7

### Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ nach § 3 Abs.1 erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

Die Zahlung der anlassbezogenen Pauschalbeträge für Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Träger des Brandschutzes einzureichenden Teilnehmerlisten.

- (2) Die Auszahlung der Fälligkeiten erfolgt zum 15. des Folgemonats.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.

## § 8

### Sprachliche Gleichstellung

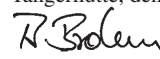
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 20.04.2011 außer Kraft.

Tangerhütte, den 24.08.2016

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Der Bürgermeister

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.08.2016 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

## § 1

### Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Träger der Feuerwehr ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“

Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Schernebeck, Schelldorf, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und Schleuß.

- (2) Die Aufgaben der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Stellung von Brandschutzwachen.

- (3) Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben werden.

- (4) Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

- (5) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Gemeindeführer unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter zu benennen.

## § 2

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ ist in drei territoriale Bereiche gegliedert:
- Bereich 1: Ortsteile Bellingen, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Demker, Elversdorf, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Windberge, Schleuß, Brunkau, Ottersburg
  - Bereich 2: Ortsteile Tangerhütte, Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Birkholz, Sophienhof, Scheeren, Uchtdorf, Cobbel
  - Bereich 3: Ortsteile Bittkau, Grieben, Jerchel, Schelldorf, Ringfurth, Sandfurth, Kehnert, Uetz

Jedem Bereich sind zwei Mitglieder der Gemeindeführung nach § 13 Abs. 1 zugeordnet, welche für die fachliche Anleitung der Ortsfeuerwehren innerhalb des Bereiches zuständig sind.

Diese Mitglieder legen ihre Arbeit halbjährlich durch Berichterstattung gegenüber der Gemeindeführung dar.

- (2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren

## § 3

### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ ist schriftlich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, über den Ortswehrleiter, zu beantragen. Weiterhin hat die Bewerberin oder der Bewerber die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht

nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Dem Gemeindeführer ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Die Aufnahme in die „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen Beauftragten unter Überreichung der Satzung, des Mitgliedsausweises und der Urkunde über die Verpflichtung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

#### § 4 Einsatzabteilung

- (1) Als Mitglied in die Einsatzabteilung kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und die geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der „Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (2) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Abs. 1.10 (FwDV 2), durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.

#### § 5 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder auf eigenen Wunsch aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Gemeindeführers durch den Stadtrat zu „Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ ernannt werden.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt oder Ausschluss.

#### § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindeführer Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
1. durch die Übernahme in die Einsatzabteilung oder durch
  2. Austritt oder Ausschluss.

#### § 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Kinder der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können mit Vollendung des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindeführer Jugendfeuerwehrwart.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:
1. durch die Übernahme in die Jugendwehr oder durch
  2. Austritt oder Ausschluss.

#### § 8 Gruppen und Züge der Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Zügen unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens neun Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
- (2) Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 13 durch den Bürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt.

#### § 9 Fachberater

- (1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.
- (2) Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Bürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich von Rechten und Pflichten, den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.

#### § 10 Ausscheiden, Austritt und Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Gründe für das Ausscheiden aus der Feuerwehr sind:
1. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  2. der Vollendung des 65. Lebensjahres,
  3. dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
  4. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
  5. dem Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Wer aus dem Einsatzdienst, aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann vorgenommen werden:
1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
  2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
  3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung zum wiederholten Male gerügt, kann ein Ausschluss aus der Feuerwehr gemäß Absatz 4 Nr. 2 vorgenommen werden.

#### § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betroffene vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Stadt Tangerhütte die Möglichkeit der Regressnahme.
- (3) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.
- (4) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses

unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz leistet hat.

## § 12 Übertragung von Funktionen

- (1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Stadtwehrleiters, durch den Bürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:

- Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart),
- Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart),
- Leiter einer separaten Gruppe bzw. Zuges nach § 8 (Gruppenführer und Zugführer),
- operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer),
- Gerätewarte und
- Sicherheitsbeauftragte
- Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

## § 13 Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Gemeindewehrleiter der territorialen Bereiche nach § 2 Abs. 1 S. 1 unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen ernannt für:

- Bereich 1: Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung  
Bereich 2: Aus- und Fortbildung  
Organisation  
Bereich 3: Dienst- und Schutzbekleidung  
besondere Schadenslagen.

- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindewehrleiter von seinen stellvertretenden Gemeindewehrleitern, nach der in Abs. 1 genannten Reihenfolge, vertreten.
- (3) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden dem Bürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters erfolgen.
- (4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Der Gemeindewehrleiter erstattet den Stadträten einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“.
- (7) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Bürgermeister zu berufen. Sie sind dem Gemeindewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Ausbildung verantwortlich, sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.

## § 14 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Wehrleitung der Freiwilligen „Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ wird durch
- dem Gemeindewehrleiter,
  - den stellvertretenden Gemeindewehrleitern und
  - dem Gemeindejugendwart
- gebildet.

- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Gemeindewehrleitung werden durch eine Dienstanweisung geregelt. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Gemeindewehrleitung beruft der Gemeindewehrleiter ein.
- (3) An der Sitzung nimmt der Bürgermeister oder ein Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindewehrleiter und einem weiteren Mitglied der Gemeindewehrleitung unterzeichnet wird.
- (4) Die Wehrleitung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
- einzelne Ortswehrleiter
- (5) Die erweiterte Wehrleitung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ berät den Gemeindewehrleiter in seinen Aufgaben.

## § 15 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.
- (2) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung erweitert werden.

## § 16 Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ besteht aus der Gemeindewehrleitung und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 17 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

## § 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der EG Stadt Tangerhütte vom 20.04.2011 außer Kraft.



Wasserverband Stendal-Osterburg  
Verbandsgeschäftsführer

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) (Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und §§ 9 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 10.08.2016 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines/Durchführung der Wasserversorgung**

- (1) Der WVSO betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WVSO.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den WVSO nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750), der ergänzenden Bestimmungen des WVSO zu der vorgenannten Verordnung sowie der Preisregelungen „Wasser“, in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.  
Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird durch den WVSO gesondert geregelt.

### **§ 2 Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

### **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben.  
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bzw. Fertigstellung der betriebsfertigen Anlagen beim WVSO zu stellen.

### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVSO einzureichen.
- (3) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 8 Antrags- und Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Entnahme von Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsanlagen ist zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim WVSO zu stellen.
- (3) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.
- (4) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Trinkwasseranschlusses erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlußberechtigten zu unterschreiben.
- (5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WVSO bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem WVSO oder dessen Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen, sind dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
  - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser - mit Ausnahme von Wasser für Hof und Garten- ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzerzwang vorliegt,
  - eine Eigengewinnungsanlage so betreibt, dass Wasser von dieser in das öffentliche Netz eindringt (§7 Abs. 4),
  - oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 10 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. S. 183, ber. S. 380) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. S. 50) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- ein Zwangsgeld bis 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des WWSO vom 25.11.2004 außer Kraft.

Osterburg, den 11.08.2016



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg  
Verbandsgeschäftsführer

### **Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WWSO“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 759)**

#### 1. Antrag und Vertragsabschluss für Wasserversorgung

1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen - beim WWSO erhältlichen - Vordruck gestellt werden und führt zum Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages, wenn der WWSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Der WWSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

Der Versorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen werden kann und der Hausanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz hergestellt und vom Beauftragten des WWSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn.

Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltpreis in Höhe des gültigen Grundpreises lt. Preisregelungen „Wasser“ je Anschluss berechnet.

1.2. Der WWSO schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.

1.3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WWSO abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WWSO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WWSO auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 8 der Wasserversorgungssatzung verbunden werden.

#### 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1. Der WWSO ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.

2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

2.3. Bei Hausanschlüssen, für die bereits von dem WWSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WWSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

2.4. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WWSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WWSO zu zahlen.

2.5. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ zu entnehmen.

2.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen

Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangenen 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

#### 2.7. Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind.

Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m<sup>2</sup> überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m<sup>2</sup> hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WWSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m<sup>2</sup>,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

#### 2.8. Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.6 gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

#### 3. Hausanschlusskosten

3.1. Der WWSO kann bei Veränderung, Erneuerung und Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WWSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WWSO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. der Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes und der Hauptabsperrreinrichtung. Hierbei kann der WWSO für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem WWSO die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

#### 4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

#### 5. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der WWSO teilt dem Anschlussnehmer mit dem bestätigten Anschluss- und Versorgungsvertrag den Baukostenzuschuss und die voraussichtlichen Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit.

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers abhängig gemacht werden.

#### 6. Inbetriebsetzung

6.1. Der WWSO oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

6.2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers ist beim WWSO durch den Anschlussnehmer oder das Installationsunternehmen zu beantragen.

6.3. Die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrreinrichtung durch den WWSO oder dessen Beauftragte.



6.4. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WWSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Messeinrichtungen und Nachprüfung

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Anlage des Anschlussnehmers oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Wasserentgelt

9.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird ein Entgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ des WWSO erhoben.

9.2 Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils geltenden Fassung

9.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen.

9.4 Wird Wasser der Wasserversorgungsanlage entnommen, ohne dass eine Messvorrichtung vorhanden ist oder wenn diese falsch anzeigt, ist der WWSO berechtigt, die entnommene Menge zu schätzen. Dabei wird eine Menge von 2,7 m<sup>3</sup> pro Person und Monat angenommen.

10. Fälligkeit, Mahnung, Sperrung, Verzugs- und Stundungszinsen

Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen können binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden

für die 1. Mahnung	5,00 €
für die 2. Mahnung	10,00 €

erhoben.

Weiterhin werden

für den Einzug durch Beauftragte	15,00 €	
für das gerichtliche Mahnverfahren	20,00 €	
für die Sperrung eines Anschlusses	64,00 €* (auch bei Abwendung der Sperrung durch Teilleistung vor Ort)	
für die Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Anschlusses		
- innerhalb der Dienstzeit	64,00 €* - außerhalb der Dienstzeit	72,00 €* erhoben.

\* inklusive Umsatzsteuer

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz fällig.

Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

11. Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

12. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WWSO den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, die zu einer Sperrung des Anschlusses durch den WWSO führen kann.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Satz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren.

13. Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem WWSO keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung des WWSO berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden vom WWSO nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

15. Änderungsklausel

Der WWSO ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen sind gültig ab 01.10.2016 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Wasserversorgung durch den WWSO.

Osterburg, den 11.08.2016

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



**Wasserverband Stendal-Osterburg**  
Verbandsgeschäftsführer

## **Satzung** **über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss** **an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet** **des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WWSO)** (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 10. August 2016 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen

### **§ 1**

#### **Allgemeines, öffentliche Einrichtung**

- (1) Der WWSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WWSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
- (3) Der WWSO entscheidet über Art, Lage; Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.
- (4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WWSO wird gemäß seiner „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-“, geregelt.

## § 2

### Umfang der öffentlichen Einrichtungen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Abwasserdruckleitungen, Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
- b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich eines Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze..
- c) die Abwasserpumpstationen,
- d) die Kläranlagen,
- e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient
- g) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkalschlammabfuhr)

## § 3

### Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
  - a) für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
  - b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
  - c) für Niederschlagswasser.

- Der WVSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -
- (2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.  
Abwasserdruckleitungen (Druckentwässerung) sind abwassertechnische Systeme, in denen das ankommende Schmutzwasser in Sammelschächte eingeleitet und von dort mit darin eingebauten Pumpen in ein Druckleitungsnetz eingebracht wird.
- (3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.
- (4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.
- (5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgeführten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (6) Grundstückanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.
- (7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstückanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.

- (9) Grundstückanschlussschacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probennahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Ordnungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen. Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.
- (5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.
- (6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.  
In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.
- (2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes).  
Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WVSO zu entsorgen zu lassen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr, kann der WVSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.  
Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.
- (6) Der WVSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WVSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monate vorzunehmen.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwasseranlage wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WVSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

- (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und -beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.
- (11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung.

## § 8

### Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.
- (2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.
- (3) Der WVSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Der WVSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und -einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVSO sein Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.
- (8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WVSO zu stellen. Er muss enthalten
  - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
  - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u.ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.
- (9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.
- (10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

- (11) Der WVSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der WVSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der WVSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

- (12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
  - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird
  - oder
  - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

## § 9

### Eigentum an Abwasser

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist dem WVSO zu überlassen.
- (2) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WVSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## § 10

### Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten. Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht sein. Sie sind in Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung mit einem angemessenen Nutzungsvolumen herzustellen. Abflusslose Sammelgruben sollen mit einer Überfüllsicherung (Aufstauemelder) ausgerüstet sein. Auf Verlangen des WVSO, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, hat der Grundstückseigentümer einen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.
- (2) Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.
- (5) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber einer Grundstückskläranlage sind verpflichtet, dem WVSO die Errichtung, die wesentliche Änderung, sowie Betreiberwechsel und die Stilllegung einer Grundstückskläranlage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat u.a. Angaben zur örtlichen Lage, zum Behandlungsverfahren und zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Grundstückskläranlage sowie über das Vorliegen der wasserrechtlichen Gestattung zu enthalten.
- (6) Bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen nach Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung sind die Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, die Protokolle der Wartung innerhalb eines Monats nach der Wartung an den WVSO zu übersenden. Die Wartung ist durch einen Fachkundigen durchführen zu lassen. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden.
- (7) Die Wartung muss bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung mindestens halbjährlich erfolgen. Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Grundstückskläranlage zu beproben und die Untersuchung der Probe auf die Parameter CSB, BSB5, absetzbare Stoffe und pH-Wert vorzunehmen.
- (8) Bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung richtet sich die Häufigkeit sowie der Umfang der Wartung nach den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung. Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Grundstückskläranlage zu beproben. Der Untersuchungsumfang hat mindestens den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung zu entsprechen.

- (9) Bei sonstigen Grundstückskläranlagen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, dem WVSO auf Verlangen Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und den Zutritt zum Grundstück zu gewähren, damit die Sichtkontrolle der Anlage erfolgen kann.
- (10) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Grundstückskläranlagen sind verpflichtet, die im Rahmen der Wartung bzw. Sichtkontrolle festgestellten Mängel und Schäden innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Mangel- und Schadensbehebung ist dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.  
Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen vom 19.10.2012.
- (11) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

## § 11 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) –jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung– ein Zwangsgeld bis 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
  - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,
  - entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,
  - entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr nimmt und diese nutzt
  - entgegen § 10 Absatz 1 Satz 5 den Dichtigkeitsnachweis der Sammelgrube nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs.3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer
1. der Anzeige nach § 10 Abs. 5
  2. der Übersendung der Wartungsprotokolle nach § 10 Abs. 6 Satz 1
  3. der Beseitigung von Mängeln und Schäden nach § 10 Abs. 10
- nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des WVSO vom 01.06.2013 außer Kraft.

Osterburg, den 11.08.2016



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg  
Verbandsgeschäftsführer

## Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WVSO“ genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)

Diese AEB-A einschließlich der Einleitungsbedingungen (Anlage) und der Preisregelungen „Abwasser“ regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und dem WVSO entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung des WVSO.

1. Abwasserentsorgungsvertrag
  - 1.1. Der WVSO schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer) ab.
  - 1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer, auch bei einer Bruchteilsgemeinschaft, haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des WVSO diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.
  - 1.3. Absatz 1.2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
  - 1.4. Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung auf Entsorgung des Grundstücks, der auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen Vordruck - gestellt werden soll, führt zum Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ist er auf diese oder andere Weise abgeschlossen worden, so hat der WVSO den Vertragsschluss dem Anschlussnehmer schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung wird auf die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hingewiesen. Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer die allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelungen „Abwasser“ unentgeltlich zu übermitteln.
  - 1.5. Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den geltenden Entsorgungsbedingungen des WVSO. Dem Anschlussnehmer sind auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, unentgeltlich zu übermitteln.
  - 1.6. Der Entsorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Anschluss an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltpreis in Höhe des gültigen Grundpreises laut Preisregelungen „Abwasser“ je Anschluss berechnet.
  - 1.7. Ist der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Ist der Anschlussnehmer ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Abwassereinleitung
  - 2.1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in der Anlage geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen.
  - 2.2. Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden
  - 2.3. Der WVSO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung und die Kosten für die Beseitigung der ggf. durch die Einleitung verursachten Schäden in der Abwasseranlage zu tragen.
3. Umfang der Abwasserentsorgung
  - 3.1. Der WVSO ist nur verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung des WVSO abzunehmen, vorausgesetzt die in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung oder Übergabe in die öffentliche Abwasseranlage.
  - 3.2. Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WVSO durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVSO hat jede Un-

terbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat der WWSO die Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WWSO dies nicht zu vertreten hat.

3.3. Der WWSO ist berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den allgemeinen Entsorgungsbedingungen und speziell den Einleitungsbedingungen zuwiderhandelt.

3.4. Der WWSO hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind.

## 4. Haftung

4.1. Der WWSO haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

4.2. Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4.3. Wer den Vorschriften dieser „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ zuwiderhandelt, haftet dem WWSO für alle diesem dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## 5. Grundstücksbenutzung

5.1. Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

5.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

5.3. Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WWSO innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WWSO anzuzeigen.

5.4. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WWSO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

5.5. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WWSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.4 nachzuweisen.

5.6. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## 6. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

6.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserentsorgungsverhältnisse und die für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, andere Nutzungsberechtigte dazu anzuhalten und Änderungen unverzüglich dem WWSO mitzuteilen.

6.2. Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WWSO anzuzeigen.

6.3. Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Einleitungsbedingungen des WWSO in die Abwasseranlage, hat der Anschlussnehmer dies dem WWSO in der Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies dem WWSO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem WWSO unverzüglich anzuzeigen.

6.5. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WWSO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

## 7. Baukostenzuschuss (BKZ)

7.1. Zur anteiligen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der WWSO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

7.2. Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem WWSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WWSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

7.3. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WWSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WWSO zu zahlen.

7.4. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ zu entnehmen.

7.5. Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind.

Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m<sup>2</sup> überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m<sup>2</sup> hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WWSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m<sup>2</sup>,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

7.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden zudem Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Anzahl der Vollgeschosse gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

7.7. Der Baukostenzuschuss sowie die in Ziffer 8.6 geregelten Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage getrennt errechnet und aufgliedert mitgeteilt.

7.8. Der Baukostenzuschuss und die Grundstücksanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Aufnahme der Entsorgung abhängig gemacht werden.

7.9. Mit den Anschlussnehmern kann vereinbart werden, dass die Baukostenzuschüsse bereits vor Erstellung der Anschlüsse gezahlt werden.

## 8. Grundstücksanschlüsse

8.1. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Grundstücksanschlussschacht, falls dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze. Bei Altanlagen gilt diese Regelung nur, sofern der Anschluss durch den WWSO errichtet oder diesem übergeben wurde.

8.2. Der WWSO kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WWSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

8.3. Der WWSO entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Im Falle eines Grundstücksanschlussschachtes ist dieser in der Regel auf dem Grundstück anzuordnen.

- 8.4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von zugestimmten Plänen erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 8.5. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und werden vorbehaltlich der Ziffer 10.1 Satz 3, ausschließlich vom WVSO hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; Ziffer 5.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 8.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses, einschließlich der Kosten des Grundstücksanschlussschachtes, sowie für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.  
Eine Pauschalierung ist möglich. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“.
- 8.7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
9. Inbetriebsetzung
- 9.1. Der WVSO oder dessen Beauftragte nehmen den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz ab und erteilen die Freigabe zum Betrieb.
- 9.2. Jede Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WVSO über den Anschlussnehmer zu beantragen.
- 9.3. Die Kosten für die Freigabe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Freigabe ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Freigabe nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Freigabe bei einer Wiederinbetriebsetzung ist kostenpflichtig.
10. Grundstücksentwässerungsanlagen
- 10.1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln und/oder Ableiten des Abwassers dienen.  
Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt hinter dem Grundstücksanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden an der Grundstücksgrenze. Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 10.2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach dem Stand der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.
- 10.3. Für das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Ausführung von Kanalbaumaßnahmen hat nach DIN 1986 zu erfolgen.
- 10.4. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese durch den Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 10.5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 10.2, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen des WVSO auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für eine solche Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- 10.6. Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 10.7. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.
- 10.8. Der WVSO ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
11. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- 11.1. Wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt werden kann, ist eine Grundstückskläranlage als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag befristet oder unbefristet eine abflusslose Sammelgrube genehmigt werden. Die Inbetriebnahme, die wesentliche Änderung sowie die Stilllegung der Sammelgrube ist dem WVSO unverzüglich zu melden. In diesen genannten Fällen hat der Anschlussnehmer das Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anzuschließen.
- 11.2. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.
- 11.3. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlussnehmer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.
- 11.4. Die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist.  
Der WVSO kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- 11.5. Der WVSO oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/ das Abwasser ab. Zu diesem Zweck ist dem WVSO oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Der WVSO bestimmt den Zeitraum, in dem der Anschlussnehmer die Durchführung der Entsorgung vornehmen zu lassen hat.
- Die Abfuhr des Fäkalschlammes hat in folgendem Rhythmus zu erfolgen:
- a) Abflusslose Sammelgruben sind regelmäßig - unter Berücksichtigung des anfallenden Abwassers (Wasserverbrauch) und des Fassungsvermögens der abflusslosen Sammelgrube - zu leeren, spätestens, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen sollen in den vom Verband vorgegebenen Zeiträumen, mindestens jedoch einmal jährlich und / oder bei Bedarf entschlammt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Entleerung der Kleinkläranlage anzuzeigen.
- 11.6. Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gilt die Anlage Einleitungsbedingungen und -einschränkungen zu diesen AEB entsprechend.
12. Zutrittsrecht und Überwachung
- 12.1. Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVSO den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der WVSO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.
- 12.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des WVSO zu den in Ziffer 12.1 genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 12.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten
- 12.3. Die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
13. Abwasserentgelt
- 13.1. Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird ein Abwasserentgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß der jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ des WVSO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 13.2. Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Abwasser“ in der jeweils geltenden Fassung
- 13.3. Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers bemessen.
- Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Frischwassermenge

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- 13.4. Wird in die jeweilige Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis nachfolgende Verschmutzungszuschläge erhoben.

Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), des Rohwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m<sup>3</sup> Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

- a) 750 - 2000 mg/l = 20 % Zuschlag
- b) 2000 - 4000 mg/l = 30 % Zuschlag
- c) 4000 - 10.000 mg/l = 40 % Zuschlag
- d) über 10.000 mg/l = 50 % Zuschlag

- 13.5. Auf Verlangen des WWSO hat der Anschlussnehmer zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 13.3 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf seine Kosten anzubringen, durch den Verband abnehmen zu lassen und zu unterhalten. Der Zählerstand ist dem Verband zum Abrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Der WWSO kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem WWSO. Verlangt der WWSO keine Messeinrichtung, so hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers nicht richtig oder überhaupt nicht an, so ist der WWSO berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen.

Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WWSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- 13.6. Bei Schätzungen gemäß Ziffer 13.5 Satz 6 wird eine Abwassermenge von 2,7 m<sup>3</sup> pro Person und Monat angenommen.

- 13.7. Nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen können auf Antrag des Anschlussnehmer bei der Berechnung des Abwasserentgeltes abgesetzt werden.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer gestellt werden.

Die Nachweispflicht für nicht zugeführte Abwassermengen obliegt dem Anschlussnehmer.

Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WWSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- 13.8. Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgenden Menge des Abwassers gilt der Frischwassermaßstab. Insoweit finden die Bestimmungen 13.1-7 entsprechend Anwendung.

- 13.9. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Fäkal-schlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkal-schlammmenge in m<sup>3</sup>.

## 14. Rechnungslegung und Bezahlung

- 14.1. Die Rechnungslegung für die eingeleitete Abwassermenge, erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

- 14.2. Wird die Wassermenge jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO in gleichen Abständen Abschläge für die Entsorgung. Deren Höhe bemisst sich nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

- 14.3. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

- 14.4. Wird die Wassermenge ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO einen Abschlag, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach der durchschnittlichen Wassermenge des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

- 14.5. Die endgültige Abrechnung entsprechend der abgelesenen Wassermenge erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

- 14.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

## 15. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

- 15.1. Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sollen binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden	
für die 1. Mahnung	5,00 €
für die 2. Mahnung	10,00 €
erhoben.	

Weiterhin werden	
für den Einzug durch Beauftragte	15,00 €
für das gerichtliche Mahnverfahren	20,00 €
erhoben.	

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz fällig.

Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

- 15.2. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WWSO berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seiner Zahlungsverpflichtung zukünftig fristgemäß nachkommt.

- 15.3. Der WWSO hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

- 15.4. Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
  2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

- 15.5. Gegen Ansprüche des Unternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 16. Änderungsklausel

Der WWSO ist berechtigt, diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

## 17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 01.10.2016 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Entsorgung durch den WWSO.

Osterburg, den 11.08.2016

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



### Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31